

**Gemeinde
LADIS**

6532 LADIS/TIROL

Dorfstraße 8

Tel. 05472 / 6612

Fax 05472 / 6612-4

E-Mail: gemeinde@ladis.gv.at

Geschäftszeichen:
GR2022-Winterdienst

Bearbeiter: Verwaltung

Tel: +43 5472 6612

Fax: +43 5472 6612 - 4

E-Mail: gemeinde@ladis.gv.at

www.ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 05.09.2022

Ausschreibung - WINTERDIENST ab 01.11.2022 (3 Jahre) Besorgung des Winterdienstes in der Gemeinde Ladis

Nach dem Tiroler Straßengesetz (T-StG) hat die Gemeinde Ladis auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen, den allgemeinen Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) wahrzunehmen.

BEKANNTMACHUNG:

Aufgrund der gegebenen Notwendigkeit wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeinde Ladis (Dorfstraße 8, 6532 Ladis) beabsichtigt, diese Leistungen ab der kommenden Wintersaison 2022/2023 (ab 01.11.2022) nach dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) im Wege der Direktvergabe neu zu beschaffen. Im Rahmen der Direktvergabe können mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote eingeholt werden.

Beschreibung des Leistungsgegenstandes:

- Variante 1: Besorgung des vollständigen Winterdienstes**
- Schneeräumung
 - Streuung
 - Schnee(ab-)Transport (gemeinsame Abwicklung mit der Gemeinde)
- Variante 2: Besorgung von Teilbereichen des Winterdienstes**
- Schneeräumung
 - Streuung als Option
 - Schnee(ab-)Transport (gemeinsame Abwicklung mit der Gemeinde)

Am Auftrag interessierte Unternehmen werden hiermit eingeladen, eine unverbindliche Preisauskunft zu den Bedingungen der beigeschlossenen Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes abzugeben. Die Anbotslegung hat mittels des beiliegenden Formblattes zu erfolgen.

Spätester Termin für die postalische Übermittlung (Gemeinde Ladis, z. H. Herrn Bürgermeister Hans-Georg Pittl, Dorfstraße 8, A-6532 Ladis) bzw. persönliche Abgabe (im Gemeindeamt Ladis während der Amtsstunden) der unverbindlichen Preisauskunft in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Winterdienst“ ist am Montag, dem 26. September 2022 um 12:00 Uhr.

Nach Einlangen der unverbindlichen Preisauskünfte wird sich der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit der weiteren Vorgehensweise (Festlegung der Variante, Vergabe, etc.) befassen.

Für die Gemeinde Ladis:

Der BÜRGERMEISTER
(HANS-GEORG PITTL)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Beilagen:

- Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes
- Formblatt für die Anbotslegung (unverbindliche Preisauskunft)

Angeschlagen am: 09.09.2022
Abzunehmen am: 26.09.2022
Abgenommen am:

Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung, Streuung, etc.) in der Gemeinde Ladis

Beiblatt zur Ausschreibung vom 05.09.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Ausschreibung umfasst das gesamte öffentliche Straßennetz der Gemeinde Ladis mit den Weilern Überwasser, Obladis (Villa) und Neuegg. Dabei handelt es sich um alle Gemeindestraßen und öffentlichen Flächen bzw. Plätze der Gemeinde Ladis (wie z. B. Parkplätze, etc.) im Gemeindegebiet von Ladis.
- 1.2. Die Gemeinde Ladis behält sich vor, den Auftrag als Gesamtauftrag zu vergeben oder eine Aufteilung in mehrere Räumbereiche vorzunehmen und diese einzeln zu vergeben.
- 1.3. Der Schneeräum- und Streudienst ist grundsätzlich eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Schneeräumung und Streuung gegeben ist. Art- und Umfang der erforderlichen Schneeräum- und Streueinsätze hängen dabei insbesondere von der Verkehrsbedeutung und der Art der Verkehrsfläche sowie den Verkehrsverhältnissen und der Wetterlage ab. Insgesamt ist jedoch auf eine wirtschaftliche Betriebsweise zu achten.
- 1.4. Die Gemeinde Ladis (= Bürgermeister, Vizebürgermeister, Bedienstete des Gemeindeamtes) ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfall Anweisungen für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung zu geben.
- 1.5. Die RVS-12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst in Ladis ist anzuwenden. Diese Richtlinie, insbesondere die darin enthaltenen Winterdienstkategorien und Betreuungsanforderung bilden neben den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen (StVO, KFG, ÖNORM EN 13524, 15583-1 und 15597-1) die wesentliche Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes in Ladis.

2. Organisatorisches

- 2.1. Die Voraussetzung für den Auftragnehmer ist die entsprechende Gewerbeberechtigung für die Tätigkeiten des allgemeinen Winterdienstes.
- 2.2 Die Bereitstellung des für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung) erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignetes Personal einzusetzen. Die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte darf nur durch dazu berechtigtes und entsprechend geschultes Personal erfolgen, wobei das Personal insbesondere über ausreichende Ortskenntnis und Kenntnis über die Straßenanlagen besitzen muss.

- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung des Winterdienstes geeignete Fahrzeuge und Gerätschaften (wie z. B. Schneepflug, Streugerät, etc.) einzusetzen. Die erforderlichen Zusatzgeräte haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, wobei kombinierte Fahrzeuge bzw. Geräte (Räumung und Streuung) bevorzugt werden.

Die vom Auftragnehmer verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.

- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarungen ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Gemeinde Ladis ist der aufrechte Bestand des Versicherungsverhältnisses einmal jährlich in geeigneter Form (Vorlage des Einzahlungsbeleges und Versicherungspolizze) nachzuweisen.
- 2.5. Eventuell beauftragte Subunternehmer sind der Gemeinde Ladis bei der Angebotslegung schriftlich bekanntzugeben.

3. Schneeräummaßnahmen

- 3.1. Für den Betreuungsbereich wird von der Gemeinde Ladis ein Räumungsplan erstellt, der insbesondere das Winterdienstanforderungsniveau für die jeweiligen Straßen festlegt. Die Schneeräumung ist gemäß diesem Einsatzplan zeitgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend durchzuführen. Gefährdungen von Personen sowie Beschädigungen von Straßenanlagen (Einbauten, Verkehrszeichen) von Fremdeigentum sind zu vermeiden.
- 3.2. Der Beginn und die Intensität der Schneeräumungs- und Streumaßnahmen auf den jeweiligen Straßen haben sich grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auszurichten. Die Schneeräumung hat demgemäß an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dergleichen) zu erfassen.
- 3.3. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dergleichen) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial (vorwiegend Streusalz bzw. Streusplitt nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde) zu bestreuen. Bei der Streuung ist erfahrungsgemäß kritischen Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten und dergleichen) besonderes Augenmerk zu widmen.
- 3.4. Das erforderliche Streugut wird von der Gemeinde Ladis rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des bereitgestellten Streugutes ist auf sparsamen und zweckmäßigen Umgang zu achten. Jede Entnahme von Streugut ist so zu dokumentieren, dass das ausgebrachte Streugut streckenmäßig zugeordnet werden kann.
- 3.5. Auf außergewöhnliche Vorfälle oder Naturereignisse wird von der Gemeinde Ladis gesondert hingewiesen. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde Ladis von Dritten zur Kenntnis gebracht werden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde Ladis, Prioritäten zu setzen.
- 3.6. In Abhängigkeit von der Winterdienstkategorie und der Wetterlage sind regelmäßig Kontrollfahrten durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist besonders auf kritische Stellen wie z.B. exponierte Lagen usw. zu achten.
- 3.7. Kann auf Grund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignisse (z.B. Eisregen oder ähnliches) der Winterdienst (Schneeräumung, Streudienst) nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrecht erhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde davon zu unterrichten und nach dessen Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Verrechnung und Laufzeit

- 4.1. Bei der Abrechnung der geleisteten Einsatzstunden ist jeweils auf viertel Stunden zu runden. Für die Aufzeichnung der durchgeführten Winterdienstarbeiten ist in allen Fahrzeugen ein funktionierendes GPS-System zu installieren (Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationspflicht). Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass die Gemeinde Ladis einen Zugang und Zugriff zum GPS-System in allen Fahrzeugen hat.

- 4.2. Die Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Streuung, Transport) sind monatlich abzurechnen. Die Rechnungen (Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug) für die erbrachten Leistungen sind samt den notwendigen Unterlagen bis spätestens 15. des auf die Leistung folgenden Monats bei der Gemeinde Ladis einzubringen.
- 4.3. Von auswärtigen Anbietern (Auftragnehmern) darf die An- und Abfahrt außerhalb des Gemeindegebietes zur Dienstleistung nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. Etwaige Zuschläge für Sonn- und Feiertagsdienste bzw. Nachtstunden sowie Bereitschaften sind mit dem allgemeinen Stundenlohn zu kalkulieren. Allfällige Entschädigungen von Bereitschaftsdiensten werden vom Auftraggeber nicht übernommen. Die Tarife der Einsatzfahrzeuge müssen den entsprechenden Gerätschaften angepasst sein. Typenscheine und Zertifikate sind nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen.
- 4.5. Der Auftrag für den Winterdienst (Variante 1 oder 2) wird von der Gemeinde Ladis für die Dauer von 3 (drei) Winterdienstperioden (November bis März), beginnend mit 01.11.2022, erteilt. Variante (Festlegung im endgültigen Vertrag): Er verlängert sich automatisch jeweils für eine weitere Winterdienstperiode, wenn weder Auftragnehmer noch Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist von diesem Auftrag zurücktreten.
- 4.6. Die Vereinbarung eines Kündungsverzichts zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bis zum Ende der Winterdienstsaison 2024/25 ist möglich.
- 4.7. Ungeachtet des Kündungsverzichts nach Punkt 4.6 kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt oder wenn Beschädigungen am fremden Eigentum nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.
- 4.8. Beschädigungen, die durch den Unternehmer an öffentlichen Straßen, Pflaster, Zäunen oder sonstigem privatem Eigentum, entstanden sind, sind umgehend zu reparieren und im Gemeindeamt zu melden.

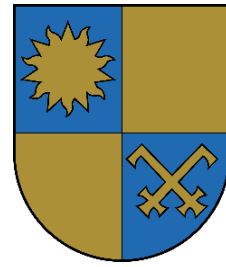
5. Haftung

- 5.1. Mit der Auftragsübernahme haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Streudienst) im Rahmen der geforderten Maßnahmen gemäß RVS 12.04.12 Richtlinie für den Winterdienst in Ladis bzw. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gemäß § 1319a ABGB.
- 5.2. Keinesfalls haftet der Auftragnehmer weitergehend als die Gemeinde Ladis selbst. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinde Ladis weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von den übernommenen Tätigkeiten des Winterdienstes keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten nach der StVO 1960 auf den Auftragnehmer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde Ladis, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dergleichen.
- 5.3. Der Auftragnehmer wird ersucht, ihm bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dergleichen) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Bürgermeister Hans-Georg Pittl (Tel. 0676/842927190) oder im Gemeindeamt Ladis (Tel. 05472/6612).

.....

(Name, Anschrift u. Tel. Nr., E-Mail des Betriebes)



An die
Gemeinde LADIS
 Dorfstraße 8
 A-6532 Ladis

**Besorgung des Winterdienstes in der Gemeinde Ladis
 ab der kommenden Wintersaison 2022/2023 (ab 01.11.2022)**

ANGEBOT (unverbindliche Preisauskunft)

Eingesetzte(s) Fahrzeug(e) und Gerät(e) – (Fuhrpark- und Geräteschreibung):

.....

		Preis pro Stunde (exkl. MwSt.)
Pos. 1	Arbeitsmaschine + Schneepflug Räumbreite: cm	EUR
Pos. 2	Arbeitsmaschine + Streuer Fassungsvermögen: Salz: m ³ Splitt: m ³	EUR
Pos. 3	Arbeitsmaschine + Schneepflug + Streuer	EUR
Pos. 4	Arbeitsmaschine + Fräse Angaben zur Fräse:	EUR
Pos. 5 z. B. Position für Schnee-(ab)Transport (Arbeitsmaschine + Anhänger/Kipper mit Angabe des Fassungsvermögens)	EUR

Pos. 6	<p>.....</p> <p>z. B. weitere Position für Schnee-(ab)Transport (Arbeitsmaschine + Anhänger/Kipper mit Angabe des Fassungsvermögens)</p>	EUR
Pos. 7	<p>.....</p>	EUR
Pos. 8	<p>.....</p>	EUR

Mehrwertsteuersatz: 20 % 10 %

- Teilvergabe:
- Preise gelten auch bei Teilvergabe
(siehe Variante 2 bzw. bei Aufteilung an mehrere Unternehmer)
 - Sonstige Anmerkungen:

.....

Preisbindung Folgejahre (Variante):

Alle in diesem Angebot angeführten Preise (Beträge) werden wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juli 2022 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Juli des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Winterdienstsaison 2025/26.

..... am 2022
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)